

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Lieferungen, Montageleistungen und Reparaturen der Villwoc Service GmbH, Großer Hoorn 1, 27383 Scheeßel und den dazugehörigen Standorten / Niederlassungen

§ 1 Geltungsbereich
Verkäufe, Lieferungen und Montageleistungen sowie Reparaturarbeiten („Leistungen“), erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen die der Kunde durch die Entlassung des Auftrages oder der Entgegennahme der Leistungen anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Villwoc Service GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB liegen zur Einsichtnahme in jeden Betrieb bereit.

§ 2 Vertragsschluss
Die Angebote der Villwoc Service GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder der Erbringung der Leistung durch Villwoc Service GmbH zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AGB. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine ausdrücklichen Einzelregelungen nur für Verbraucher oder Unternehmer getroffen werden.

§ 3 Leistungsfristen und Termine, Gefahrübergang
3.1. Leistungsfristen und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Villwoc Service GmbH schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde Villwoc Service GmbH alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitteilt bzw. zur Verfügung stellt und etwaige vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt sowie erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängert sich die Frist entsprechend.

3.2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Villwoc Service GmbH liegende und von Villwoc Service GmbH nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Villwoc Service GmbH für die Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
3.3. Sofern Villwoc Service GmbH für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die sie nicht selbst herstellt und zur Zeit der Auftragserteilung nicht im Lager hat, ist Villwoc Service GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit Villwoc Service GmbH von ihren Lieferanten nicht beliefert wird. In diesem Fall wird Villwoc Service GmbH den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und vom Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

3.4. Verzögert sich die Leistung von Villwoc Service GmbH, ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Villwoc Service GmbH die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

3.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Villwoc Service GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand und/oder den Gegenstand, an dem die Montageleistungen erbracht wurden oder werden sollen, auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern.

3.6. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Kunden selbst auf den Kunden über. Verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

3.7. Kündigt der Kunde vor Vollendung des Werks, den Vertrag, hat die Villwoc Service GmbH einen Anspruch auf 10% der Auftragssumme.

§ 4 Abnahme- und Rügepflicht bei Reparatur

4.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald Villwoc Service GmbH ihm die Beendigung der Reparatur mitgeteilt hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Reparatur binnen einer von Villwoc Service GmbH gesetzten Frist und unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

4.2. Schäden am Fahrzeug – ausgenommen Gewährleistung – und Garantiesprüche gemäß Ziff. 7, 8 und 10 im Hinblick auf die von Villwoc Service GmbH ausgetauschte oder reparierte Glasscheibe – sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Schäden nicht bei der Abnahme oder spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Abnahme formlos bei Villwoc Service GmbH anzeigt, wobei bei einer schriftlichen Schadensanzeige zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Schadensanzeige genügt.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

5.1. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von Villwoc Service GmbH, sowie der gültigen Audatex Vorgabeneiste inklusive Verpackungs-, Transport- und Transport-versicherungskosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2. Jede Rechnung ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, dies gilt auch für die Selbstbeteiligung bei bestehender Kaskoversicherung. Danach gerät der Kunde automatisch in Verzug. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn Villwoc Service GmbH über den Betrag verfügen kann.

5.3. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für Villwoc Service GmbH kosten- und spesenfrei erfüllungshalber akzeptiert.

5.4. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5.5. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.6. Villwoc Service GmbH steht wegen der Forderung aus diesem Vertrag für ihre Leistungen ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund dieses Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Pfandrecht besteht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit sie mit dem Gegenstand, an dem die Leistung erbracht wird, in Zusammenhang steht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt bei Lieferung an Kunden

Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur auf solche Kunden Anwendung, die Unternehmer sind:
6.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Villwoc Service GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum von Villwoc Service GmbH.
6.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Villwoc Service GmbH zustehenden Saldoforderung.
6.3. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (Vorbehaltsprodukte) insbesondere ihre Verbindung mit Gegenständen Dritter, ist dem Kunden nur im

ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Villwoc Service GmbH gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Villwoc Service GmbH ab; Villwoc Service GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsbetreibung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Villwoc Service GmbH und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherungsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Villwoc Service GmbH abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Villwoc Service GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Villwoc Service GmbH kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Villwoc Service GmbH in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Villwoc Service GmbH berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

6.4. Der Kunde wird Villwoc Service GmbH jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche erteilen, die hiernach an Villwoc Service GmbH abgetreten worden sind. Zugriffe und Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Kunde sofort unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Villwoc Service GmbH anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Villwoc Service GmbH hinweisen. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.

6.5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamte zu sichernde Forderung von Villwoc Service GmbH um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

6.6. Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Villwoc Service GmbH in Verzug und tritt Villwoc Service GmbH vom Vertrag zurück, so kann Villwoc Service GmbH unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Kunde Villwoc Service GmbH oder den Beauftragten von Villwoc Service GmbH sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

§ 7 Beschaffenheit, Gewährleistung, Untersuchungs- pflicht bei Leistungen

7.1. Villwoc Service GmbH gewährleistet, dass ihre Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen. Villwoc Service GmbH haftet nicht für Schäden durch Einbruch in das Fahrzeug des Kunden, ausgenommen sind hier grob fahrlässig oder vorsätzliches Verhalten. Des Weiteren haftet Villwoc Service GmbH nicht für Gegenstände im Fahrzeug.

7.2. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von Villwoc Service GmbH überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

7.3. Beim Ein- und Ausbau gebrauchter oder vom Kunden gestellter Scheiben haftet die Villwoc Service GmbH für Beschädigungen aufgrund der besonderen materialbedingten Risiken nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen der gesetzlichen Haftung (Beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie bei Körperschäden.

Bei jeder Mängelrüge steht Villwoc Service GmbH das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistung bzw. des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Kunde Villwoc Service GmbH die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

7.5. Mängel bei Werkverträgen von Villwoc Service GmbH nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlos Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) sowie ggf. deren Installation beseitigen. Bei Nacherfüllung gilt das gesetzliche Wahlrecht des Kunden (Nachbesserung oder Neulieferung).

7.6. Der Kunde wird Villwoc Service GmbH die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Villwoc Service GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an Villwoc Service GmbH den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Villwoc Service GmbH den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.7. Rechte des Kunden bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Kunden verursachten Gründen eintreten, z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Kunden oder nicht geeignetes Zubehör oder nicht geeignete Ersatzteile oder ungeeignete Reparaturmaßnahmen oder durch natürliche Abnutzung oder durch äußere Einflüsse (wie z.B. Stein Schlag, Unfall, Vandalismus, Feuer oder Hagel), sofern die Mängel nicht von Villwoc Service GmbH zu vertreten sind.

7.8. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat Villwoc Service GmbH sie nach § 439 Abs. 3 / § 635 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Eine Verweigerung der Nacherfüllung liegt nicht vor, wenn von Villwoc Service GmbH kein Mangel festgestellt wurde bzw. nicht festgestellt werden konnte. Weist der Kunde das Vorhandensein eines Mangels anderweitig nach, so ist die Nacherfüllung in jedem Fall bei Villwoc Service GmbH durchzuführen. Die Rechte des Kunden bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung gemäß Ziff. 7.7, Satz 1, bleiben hiervon unberührt.

7.9. Die Verjährungsfrist für Rechte des Verbrauchers wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Leistungen an den Verbraucher. Die Verjährungsfrist für Rechte des Unternehmers wegen Mängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Leistungen an den Unternehmer. Die Verjährungsregelung des § 479 BGB im Falle des Rückgriffs bleibt unberührt.

7.10. Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch beträgt 24 Monate ab Abnahme der Reparatur durch den Kunden, wenn dieser Verbraucher ist, sowie 12 Monate ab Abnahme der Reparatur durch den Kunden, wenn dieser Unternehmer ist.

§ 8 Gewährleistung bei Reparatur

8.1. Villwoc Service GmbH gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Ausführung der Reparaturen. Im Fall der Reparatur von Fahrzeugverglasung besteht die Möglichkeit, dass die Reparatur sichtbar bleibt und/oder während der Reparatur das beschädigte Glas spontan weiter reißt. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen in diesem Fall nicht. Beauftragt der Kunde infolgedessen Villwoc Service GmbH mit dem Austausch der Scheibe, so erfolgt dieser auf Kosten des Kunden. Villwoc Service GmbH erstattet in diesem Fall etwaige vorab gezahlte Kosten der Reparatur an denjenigen, der die Reparatur bezahlt hat.

8.2. Die Abnahme der Reparatur ohne Vorbehalt schließt alle

Gewährleistungsansprüche für bei der Abnahme erkennbare Mängel aus. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8.3. Verdeckte Mängel sind binnen zwei Wochen ab Übergabe des Fahrzeugs schriftlich zu rügen, anderenfalls ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 9 Haftung und Schadenersatz

9.1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.2 und 9.3 wird die gesetzliche Haftung der Villwoc Service GmbH durch Schadenersatz wie folgt beschränkt:

a) Villwoc Service GmbH haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbarer Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

b) Villwoc Service GmbH haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (bspw. Schäden am Fahrzeug, die auf dem Gelände der Villwoc Service GmbH durch die Villwoc Service GmbH entstanden sind, wie z.B. Einbruchdiebstahl, Vandalismus). Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (bspw. Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

9.2. Villwoc Service GmbH haftet nicht für Schäden, die durch den Glasschaden verursacht worden sind (bspw. Defekt an Fensterhebern, Lackschäden, Navigationsgerät, Steuergerät für Bordnetz, u.a.) Die Haftung für Schäden, die nicht im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung stehen, wird ausgeschlossen.

9.3. Villwoc Service GmbH haftet nicht für den Wageninhalt, soweit nicht hierüber ein besonderer Verwahrungsvertrag abgeschlossen und die Gegenstände der Villwoc Service GmbH zuvor übergeben wurden. Haftungsansprüche des Kunden aus Verwahrung bestehen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist von Villwoc Service GmbH und Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§10 Garantiebedingungen

10.1. Villwoc Service GmbH gewährt ihren Kunden die nachfolgende Garantie zusätzlich zu den dem Kunden zustehenden (und oben in den vorgenannten AGB wieder gegebenen) gesetzlichen Ansprüchen wegen Mängeln. Der Kunde hat die Wahl, ob er ihm zustehende gesetzliche Ansprüche und Rechte aus dieser Garantie geltend macht.

10.2. Villwoc Service GmbH garantiert dem Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachfolgenden Ziffern 10.3 bis 10.9,

a) die Dichtigkeit der Montage der von Villwoc Service GmbH erneuerten Fahrzeugverglasung für die Dauer von 10 Jahren („Dichtigkeitsmängel“).

b) Die Haltbarkeit oder Reparatur der Fahrzeugverglasung für die Dauer von 2 Jahren („Haltbarkeitsmängel“).

Ein Dichtigkeitsmangel liegt vor, wenn Feuchtigkeit durch oder am Rand der ausgetauschten Glasscheibe in das Innere des Fahrzeugs gelangt. Ein Haltbarkeitsmangel liegt vor, wenn die Reparatur fehlerhaft war und die Glasscheibe infolgedessen an der reparierten Stelle weiter reißt.

10.3 Die Garantiefrist beginnt jeweils mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden, zu laufen.

10.4. Im Rahmen dieser Garantie kann der Kunde die Nachbesserung von Dichtigkeitsmängeln und/oder Haltbarkeitsmängeln nur durch Villwoc Service GmbH verlangen. Villwoc Service GmbH trägt die Kosten der Nachbesserung von Dichtigkeitsmängeln und/oder Haltbarkeitsmängeln jedoch nur bis zur Höhe des dem Kunden ursprünglich für die Montage der Fahrzeugverglasung in Rechnung gestellten Betrages (Höchstgrenze). Die darüber hinausgehenden Kosten der Nachbesserung trägt der Kunde selbst. Der Kunde kann im Rahmen dieser Garantie keine Entscheidung für Nutzungsausfall, Verdienstaufschlag, Zeitaufwand und Fahrtkosten verlangen.

10.5 Die Rechte aus dieser Garantie sind spätestens binnen einer Woche ab dem Auftreten des Garantiefalles unter Vorlage der jeweiligen Rechnung, bei Villwoc Service GmbH schriftlich geltend zu machen.

10.6 Die Garantie gilt nicht für Schäden, die durch äußerliche Einflüsse wie beispielsweise Stein Schlag, Unfall, Vandalismus, Feuer und Hagel entstehen und nicht von Villwoc Service GmbH zu vertreten sind.

10.7 Diese Garantie erlischt, wenn der Kunde, Fahrzeugeigentümer oder -besitzer die Verglasung selbst repariert bzw. austauscht oder durch Dritte reparieren bzw. austauschen lässt.

10.8 Diese Garantie gilt nur gegenüber dem Kunden selbst. Eine Übertragung oder Abtretung dieser Garantie ist ausgeschlossen. Wird das Fahrzeug nach Austausch bzw. Reparatur der Verglasung durch Villwoc Service GmbH vom Kunden, Fahrzeug-Eigentümer oder Halter an einen Dritten veräußert, so erlischt diese Garantie automatisch an dem Tag der Veräußerung des Fahrzeugs an den Dritten.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen, Datenschutz

11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Leistungsbedingung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Villwoc Service GmbH, sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder eine Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt. Villwoc Service GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

11.5. Villwoc Service GmbH verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Auftragsabwicklung. Ferner werden listenmäßige Kundendaten (Name, Anschrift, Geburtsjahr, Zugehörigkeit des Kunden zu einer Personengruppe) für eigene Marketingzwecke verarbeitet und genutzt, wobei der Kunde jederzeit das Recht hat, dieser Verarbeitung und Nutzung schriftlich gegenüber Villwoc Service GmbH, Großer Hoorn 1, 27383 Scheeßel, zu widersprechen.

Villwoc Service GmbH Stand 09.12.2022